

RS OGH 1979/5/30 6Ob553/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1979

Norm

ABGB §94

Rechtssatz

Die Worte "nach Kräften" bedeuten zunächst, daß von einem Ehegatten kein höherer Betrag verlangt werden darf als seinem Leistungsvermögen entspricht. Sie legen also die Obergrenze der Beitragspflicht fest. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu lösen, ob die Ehegatten, um ihre Beitragspflicht zu erfüllen, bloß ihre Einkünfte oder auch den Stamm ihres Vermögens anzugreifen haben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 553/79

Entscheidungstext OGH 30.05.1979 6 Ob 553/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009672

Dokumentnummer

JJR_19790530_OGH0002_0060OB00553_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at